

# Antrag auf Beurlaubung von SchülerInnen

gemäß § 4 Schulbesuchsverordnung

zur Vorlage bei der Schule

Kurstufe	Tutor/in
----------	----------

Sehr geehrte/r Frau / Herr \_\_\_\_\_

Ich, \_\_\_\_\_, bitte um Befreiung vom Unterricht.

für einen Tag, am \_\_\_\_\_ Datum

Stunden	1./2.	3./4.	5./6.	7./8.	9./10.	11./12.
Fach						
Lehrer/in						
Klausur						

für mehrere Tage, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in diesem Beurlaubungszeitraum wird eine **Klausur** geschrieben.

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift ggf. Erziehungsberechtigte/r

## Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

- Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig und schriftlich** bei der Schule eingereicht werden.
- Die Beurlaubung von **bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen** kann der/die **Tutor/in** aussprechen.  
In den übrigen Fällen ist der/die **Schulleiter/in** zuständig.
- Nach § 1 der Schulbesuchsverordnung besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 3 und §4 der Schulbesuchsverordnung** oder von einzelnen Schulveranstaltungen **beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden.
- Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**
- Wichtige Gründe können z.B. sein:
  - Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
  - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
  - Religiöse Feiertage
  - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).  
**Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**
- **Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.**
- Nach § 1 der Schulbesuchsverordnung haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.